

Stadt Paderborn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 364
„Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Paderborn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

23-971

Bearbeitungsstand

20.11.2023

Auftraggeber

L & L IMMO INVEST GmbH
Herr Marko Lorenz
Driburger Straße 24
33100 Paderborn

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Steffen Israel
M. Sc. Fundamental and Applied Ecology

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdl

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet	5
4.1	Plangebiet.....	5
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	8
4.3	Vorbelastungen.....	8
5.0	Stufe I – Vorprüfung	10
5.1	Wirkfaktoren.....	10
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	11
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	12
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	12
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	13
5.2.3	Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung.....	13
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	13
5.3.1	Lebensraumpotenzial des Wohngebäudes und des Carports.....	14
5.3.2	Lebensraumpotenzial der Gartenhütte.....	15
5.3.3	Lebensraumpotenzial der Gehölze.....	16
5.4	Konfliktanalyse.....	17
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	17
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	17
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
6.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten.....	27
6.1.1	Artengruppe Fledermäuse.....	27
6.1.2	Artengruppe Vögel.....	28
6.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	29
6.2.1	Maßnahmen für Eingriffe an Gebäuden.....	29
6.2.2	Maßnahmen für Eingriffe an Gehölzen.....	30
6.3	Fazit.....	31
6.4	Hinweise und Empfehlungen zu zusätzlichen Maßnahmen.....	31
7.0	Zusammenfassung	32
8.0	Quellenverzeichnis	35

1.0 Anlass

Die L & L Immo Invest GmbH plant die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses an der Mälzerstraße 15 in Paderborn. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“ soll dazu die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen. Das rund 0,1 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 227 in Flur 55 der Gemarkung Paderborn, auf dem sich derzeit ein unbewohntes Einfamilienhaus mit umgebendem Garten befindet.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die nachfolgende Beschreibung beruht auf dem Vorentwurf zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“ der Stadt Paderborn in der Fassung von April 2023 (DHP 2023).

Das gesamte, rund 0,1 ha großen Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Darin ist die Errichtung von Wohngebäuden mit drei Vollgeschossen zulässig. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4. Unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitung durch Nebenanlagen können bis zu 60 % des Plangebiets versiegelt werden. Das Gebäude wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Zentrum des Plangebiets errichtet. Für zwei Lichtschächte und eine Rettungstreppe werden jeweils separate Baugrenzen festgesetzt. Im Norden des Plangebiets finden sich „Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen“. Hier sind Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Abfallsammelanlage vorgesehen. Pkw-Stellplätze sind (mit Ausnahme von Fahrgassen und Stellplätzen für Menschen mit Behinderung) aus wasserdurchlässigen Materialien mit mindestens 30 % Fugenanteil herzustellen.

Die verbliebenen Teile des Grundstücks werden als private Grünflächen gärtnerisch gestaltet. Der Vorentwurf empfiehlt die Anlage artenreicher Staudenbeete und Rasenflächen, die Verwendung von Regio-Saatgut und eine extensive Pflege der Grünflächen.



Abb. 2 Auszüge der Planzeichnung (links) und des Vorhaben- und Erschließungsplans (rechts) des Vorentwurfs zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“ (DHP 2023)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 364 sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.



Abb. 3 Plangebietsgrenze des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Digitalen Orthophotos

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst das Grundstück an der Mälzerstraße 15. Nach Norden wird es von der Mälzerstraße begrenzt. Westlich befinden sich Wohnhäuser und ein privater Parkplatz. Im Süden und Osten grenzt eine öffentliche Parkanlage (Bürgerpark) an das Plangebiet.

Im Zentrum des Plangebiets befindet sich ein leerstehendes Wohnhaus. Westlich grenzt ein zu zwei Seiten offener Carport an.



Das Haus steht in einem verwilderten Garten. Der Rasen ist von typischen Zierpflanzen durchsetzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung waren Frühblüher (u. a. Winterling, Schneeglöckchen) erkennbar. Insbesondere entlang der Plangebietsgrenze und vor dem Haus wachsen Brombeeren und typische Ziersträucher (u. a. Rhododendren und Kirschlorbeer).



Südwestlich des Wohnhauses stockt eine rund 15 m hohe Ulme (Foto) mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 85 cm. Zwei weitere Bäume (Bergahorn u. Esche) mit Brusthöhendurchmessern von ca. 30 cm befinden sich an der nördlichen Plangebietsgrenze.



Entlang der westlichen Plangebietsgrenze (im Foto links) stockt eine Gehölzreihe aus ca. 5 bis 10 m hohen Hainbuchen mit Brusthöhendurchmessern bis ca. 25 cm.

Innerhalb des Gartens befindet sich ein kleiner, nur 10-15 cm tiefer, stark eingewachsener Teich. Aufgrund des geringen Volumens ist davon auszugehen, dass es sich um ein temporäres Gewässer handelt, welches im weiteren Jahresverlauf austrocknet.



In der südwestlichen Ecke des Grundstücks steht eine kleine, aus Holz errichtete Gartenhütte. Diese ist stark eingewachsen und teilweise beschädigt.



Vor dem Haus ist das Grundstück ebenfalls deutlich verwildert. Dort befinden sich Äste und Stücke des Stamms eines gefällten Baums. Diese sind überwiegend von Brombeere überwachsen. Zur Straße und nach Osten wird das Grundstück von einer über 2 m hohen Mauer begrenzt. Diese wird zur Grundstücksseite in Teilen überwachsen und weist einige Risse auf.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Das Umfeld des Plangebiets wird von städtischer Wohnbebauung (überwiegend Stockwerkwohnungsbau) und Verkehrsflächen geprägt. Daneben finden sich zumeist Ziergärten.



Nach Süden und Osten grenzt das Plangebiet an eine öffentliche Parkanlage (Bürgerpark) mit Rasen und Gehölzpflanzungen.



4.3 Vorbelastungen

Im Plangebiet befinden sich einige versiegelte Flächen, insb. das Fundament des bestehenden Wohnhauses. Diese schränken die Bodenfunktionen, darunter die Funktion als Lebensgrundlage für Tiere, ein. Die bebauten Flächen im direkten Umfeld des Plangebiets unterliegen in erster Linie ebenfalls einer Wohnnutzung. Durch die Nutzung der Wohngebäude kommt es zu regelmäßigen Störungen durch Personen im Plangebiet und zu damit verbundenen optischen- (Licht, Bewegung) und akustischen (Lärm) Emissionen. Die Nutzung des angrenzenden Bürgerparks geht ebenfalls mit einem erhöhten Personenverkehr einher. Etwa 95 m nördlich befindet sich eine große, auf mehreren Hektar fast vollständig bebaute Gewerbefläche. Dort werden betriebsbedingt stoffliche (Stäube-, Gase) und akustische (Maschinenlärm) Emissionen freigesetzt, die sich ebenfalls bis in das Plangebiet hinein auswirken können.

Die unmittelbar angrenzende Mälzerstraße und die übrigen im näheren Umfeld gelegenen Straßen dienen vorwiegend dem Anwohnerverkehr. Die nächstgelegene Verbindungsstraße für den

innerstädtischen Verkehr liegt rund 105 m östlich (Borchener Straße). Der Straßenverkehr ist sowohl mit stofflichen, als auch mit akustischen und optischen Emissionen verbunden, welche ebenfalls in das Plangebiet hineinwirken.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (anthropogen veränderten) Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
anlagebedingt		
Errichtung eines Wohngebäudes („Mehrgenerationenhaus“)	Versiegelung und Teilversiegelung durch das Gebäude und Nebenanlagen (Wege, Stellflächen)	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Silhouettenwirkung / visuelle Wahrnehmbarkeit	Störung / nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Überschirmung (z. B. Schattenwurf, Austrocknung)	nachhaltige Lebensraumveränderung
	Barrierewirkung	Meideverhalten, Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
	Glasflächen	erhöhtes Vogelschlagrisiko
Erhaltung und Neuanlage von Teilen der Grünflächen	Erhalt stadtgebiets-typischer Lebensräume	Sicherung von Lebensraum

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
nutzungsbedingt		
Nutzung des Wohngebäudes und der zugehörigen Infrastruktur (Gärten, Stellplatzflächen etc.)	(Erhöhung der) Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Zunahme des (Kfz-)Verkehrs im Plangebiet (Visuelle Emissionen durch Bewegung, Lärmemissionen durch zusätzlichen Verkehr)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Erhöhung der Lärm-, Licht- und stofflichen Emissionen durch Anlieger-Verkehr	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
	Zunahme von Personenverkehr / menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
Nutzung von Grünflächen	Veränderung der Vegetation	ggf. temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. temporäre Störung
	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	temporäre Störung (Lebensraumdegeneration)

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt sowie die vorhandenen Gebäude und die Mauer abgerissen. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung eines Wohngebäudes sowie der zugehörigen Nebenanlagen werden Flächen und somit vorhandene Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft überbaut und sind daher als Verlust anzusehen. Darüber hinaus werden im Bereich des Gartens vorhandene Biotope verändert, was je nach Ausführung mit einer Abwertung einhergehen kann. Zu den betroffenen Lebensraumtypen im Plangebiet zählen Gärten und Gebäude.

Optische und akustische Wirkungen werden sich betriebsbedingt durch die Nutzung des Wohngebäudes, der Parkplätze und des Gartens einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Neben dem direkten Lebensraumverlust innerhalb des Plangebiets kann es auch zur Abwertung angrenzender Lebensräume durch das Gebäude selbst (Silhouettenwirkung) und in Folge der nutzungsbedingten Emissionen kommen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Quadrant 3 im Messtischblatt 4218 „Paderborn“. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 27 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich drei Fledermäuse und 24 Vögel (LANUV 2023a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet werden in der LINFOS keine Nachweise planungsrelevanter Arten verzeichnet (LANUV 2023b).

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Auf dem Grundstück wurden im Rahmen der Ortsbegehung die Überreste eines toten Turmfalken festgestellt. Darüber hinaus wurden keine planungsrelevanten Arten beobachtet.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 20. März 2023 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Die Untersuchung beinhaltete:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen wie ausgefaulte Astlöcher, Spalte, Risse, Nischen und abstehende Rinde
- Prüfung der Räume mit potenziellem Zugang für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Nester, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs von Paderborn. Das Plangebiet selbst ist vollständig eingezäunt und das Haus derzeit unbewohnt, weshalb hier eine verringerte Störungsintensität zu erwarten ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs eignet es sich dennoch in erster Linie für störungsunempfindliche, meist häufige und verbreitete Arten des Siedlungsraums.

Im Plangebiet befindet sich ein kleines Gewässer. Aufgrund der geringen Größe ist von einem temporären Gewässer auszugehen, welches eine allenfalls geringe Eignung als Fortpflanzung- und Ruhestätte für Amphibien aufweist. Darüber hinaus existieren im dicht bebauten und von

zum Teil stark genutzten Verkehrswegen zerschnittenen Umfeld keine Vernetzungsstrukturen zu geeigneten Amphibienlebensräumen. Daher ist kein Amphibienvorkommen zu erwarten.

Die im Plangebiet und dem angrenzenden Bürgerpark anstehenden Gehölzstrukturen, darunter einige große Bäume, eignen sich als Fortpflanzung- und Ruhestätte für gehölzbrütende Vogelarten, in geringem Umfang auch für gehölzbewohnende Fledermäuse. An den Gebäuden finden sich vereinzelt Strukturen, die sich als potenzielle Brutplätze für gebäudebrütende Vögel bzw. Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse eignen. Die an der Mauer vorhandenen Risse weisen keine Eignung als Fledermausquartier oder Nistplatz für Vögel auf. Nachfolgend wird das Lebensraumpotenzial der Gebäude und Gehölze des Untersuchungsgebiets differenziert betrachtet, um einen beispielhaften Überblick über die wichtigsten festgestellten Lebensraumstrukturen zu ermöglichen.

5.3.1 Lebensraumpotenzial des Wohngebäudes und des Carports

Das Wohngebäude ist im inneren fast vollständig ausgebaut. Die meisten Fenster waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung intakt oder anderweitig verschlossen. Es fanden sich zwei offene Fenster als Zugänge in den Keller (vgl. Tab. 2). Eine besondere Eignung des Kellers und anderer Räume als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel bzw. Fledermäuse oder Spuren, die auf eine Nutzung hinweisen, wurden jedoch nicht festgestellt.

Tab. 2 Zugänge in das Gebäudeinnere

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Zwei offene, teilweise über die Abdeckung des Lichtschachts reichendes Kellerfenster	Ostseite des Gebäudes (hier Foto von innen)	Fledermäuse: Zugang in den Keller des Gebäudes Vögel: geringe Eignung als Zugang in den Keller des Gebäudes
		Westseite des Gebäudes (hier Foto von außen)	

Bei der äußeren Untersuchung des Wohngebäudes wurden nur wenige für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignete Strukturen festgestellt. Diese werden in Tabelle 3 dargestellt und beschrieben. Der Carport weist keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse auf. Eine

Nutzung von Dachbalken durch Vögel ist grundsätzlich möglich, Spuren (u. a. Nester, Vogelkot) wurden jedoch nicht festgestellt.

Tab. 3 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Wohnhaus

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p>Spalt als Zugang in den, dahinter liegenden Rollladenkasten.</p>	<p>Vergleichbare Strukturen befinden sich an den meisten Fenstern des Wohngebäudes.</p>	<p>Fledermäuse: potenzielles Zwischen- / Sommerquartiere für gebäudebewohnende Arten (u.a. Zwergfledermaus), ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier</p> <p>Vögel: keine Eignung</p>
 <p>Ca. 1cm breiter Spalt. Abschnittsweise weitet sich der Spalt durch Schäden an der Verkleidung auf ca. 4 cm auf.</p>	<p>Unter den Ortsgängen an beiden Giebelseiten des Wohngebäudes.</p>	<p>Fledermäuse: potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere für gebäudebewohnende Arten</p> <p>Vögel: keine Eignung</p>
 <p>Lüftungziegel mit fehlendem Gitter als Zugang unter die Dachziegel</p>	<p>Im Osten der nach Norden geneigten Dachseite des Wohngebäudes</p>	<p>Fledermäuse: potenzielles Zwischen- / Sommerquartier, ggf. auch Wochenstuben</p> <p>Vögel: Nistplatz für Nischenbrüter</p>
 <p>mögl. Zugang hinter die Verkleidung des Kamins</p>	<p>Dach des Wohngebäudes</p>	<p>Fledermäuse: potenzielles Zwischen- / Sommerquartier für gebäudebewohnende Arten</p> <p>Vögel: keine Eignung</p>

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gartenhütte

Das Innere der Gartenhütte ist durch die offene Tür zugänglich. Die Hütte weist vereinzelte, für gebäudebewohnende Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen auf. Spuren, die auf eine tatsächliche Nutzung hinweisen, wurden nicht festgestellt.

Tab. 4 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten an der Gartenhütte

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Ca. 5 cm breiter Spalt als Zugang unter das Dach der Gartenhütte	Dachüberstand an der nord-westlichen Ecke der Gartenhütte	Fledermäuse: potenzielles Zwischen- / Sommerquartiere für gebäudebewohnende Arten Vögel: keine Eignung
	Loch in der Wandverkleidung als Zugang hinter die Verkleidung	Innenraum der Gartenhütte (u.a. durch offene Tür erreichbar)	Fledermäuse: potenzielles Zwischen- / Sommerquartier für gebäudebewohnende Arten Vögel: keine Eignung

5.3.3 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die anstehenden Bäume- und Sträucher eignen sich grundsätzlich als Nistplatz für gehölzbrütende Vögel. Im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld wurden vereinzelt Nester festgestellt, die auf eine tatsächliche Nutzung hinweisen. An der großen Ulme im Plangebiet wurden außerdem einige Astlöcher festgestellt, von denen zumindest eins einen Hohlraum entwickelt haben könnte. Ansonsten finden sich keine für höhlenbrütende Vögel oder gehölzbewohnende Fledermäuse geeigneten Strukturen an den untersuchten Bäumen.

Tab. 5 Beispiele relevanter Strukturen für gehölzbewohnende Arten

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Ca. 2 x 5 cm großes Astloch als möglicher Zugang zu einer Baumhöhle	Ulme im Plangebiet	Fledermäuse: potenzielles Zwischen- / Sommerquartier, ggf. auch Winterquartier oder Wochenstube Vögel: keine Eignung
	Ca. 10 cm großes Vogelnest	Esche im Norden des Plangebiets	Fledermäuse: keine Eignung Vögel: Brutplatz

Fortsetzung Tab. 5

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung	vorgefundene Struktur
	Ca. 15 cm großes Vogelneest	Hainbuche östlich des Plangebiets	Fledermäuse: keine Eignung Vögel: Brutplatz
	Krähenneest	Baum im Bürgerpark (ca. 30 m östlich des Plangebiets)	Fledermäuse: keine Eignung Vögel: Brutplatz

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 6 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitats mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	nicht auszuschließen sind: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 (Töten und Verletzen, Störung, Zerstören von FoRu)	ja
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	nicht auszuschließen sind: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 (Töten und Verletzen, Störung, Zerstören von FoRu)	ja
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Struktureiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.	nicht auszuschließen sind: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 (Töten und Verletzen, Störung, Zerstören von FoRu)	ja

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS / B	<p>Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Bluthänfling	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe.</p> <p>Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.</p>	<p>UG weist eine allenfalls geringe Lebensraumeignung auf.</p> <p>Als Brutplatz geeignete Nadelgehölze wurden im PG nicht festgestellt.</p>	<p>keine</p> <p>Ggf. verbliebenes Restrisiko wird durch Betrachtung häufiger und verbreiteter Vogelarten mit abgedeckt (vgl. Kapitel 5.4.1 & 5.5).</p>	nein
Eisvogel	FIS / B	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldsperling	FIS / B	<p>Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen.</p> <p>Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.</p>	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Gartenrotschwanz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar PG eignet sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat Potenzielle Nistplätze (Nadelgehölze) wurden nicht festgestellt.	keine Ggf. verbliebenes Restrisiko wird durch Betrachtung häufiger und verbreiteter Vogelarten mit abgedeckt (vgl. Kapitel 5.4.1 & 6.2).	nein
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	keine	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG weist eine allenfalls geringe Lebensraumeignung auf. Spechthöhlen wurden nicht festgestellt.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Kuckuck	FIS / B	<p>Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen.</p> <p>Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.</p>	UG stellt aufgrund der hohen Bebauungsdichte Störungsintensität keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	<p>UG weist eine allenfalls geringe Lebensraumeignung auf.</p> <p>Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.</p>	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS / B	<p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p>	UG stellt aufgrund der hohen Bebauungsdichte Störungsintensität keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Nachtigall	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften.</p> <p>Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.</p>	<p>UG weist aufgrund der Störungsintensität und Kleinflächigkeit eine allenfalls geringe Lebensraumeignung auf.</p> <p>PG eignet sich aufgrund der Störungsintensität (Straße, Parkanlage, Wohnhäuser) im Umfeld allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat.</p>	<p>keine</p> <p>Ggf. verbliebenes Restrisiko wird durch Betrachtung häufiger und verbreiteter Vogelarten mit abgedeckt (vgl. Kapitel 5.4.1 u. 6.2).</p>	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Pirol	FIS / B	Sommerlebensraum Sonnige, feuchte und lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Wassernähe sowie Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Gärten, Feldgehölze und Parkanlagen mit hohen Baumbeständen. Bruthabitat Nest häufig hoch auf Laubbäumen, in Höhen bis über 20 m, häufig auf Eichen, Pappeln und Erlen.	Aufgrund der hohen Störungsintensität und der Kleinflächigkeit geeigneter Teillebensräume stellt das UG keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Schleiereule	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungs- bereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Stra- ßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzella- gen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	UG stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar.	keine	nein
Schwarzspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestän- den), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümp- fen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p>	UG stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar.	keine	nein
Sperber	FIS / B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besie- delt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	UG stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar.	keine	nein
Star	FIS / B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfollower auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	<p>UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im PG wurden (mäßig) ge- eignete Nistplätze festge- stellt</p>	nicht auszuschließen sind: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 (Töten und Ver- letzen, Zerstören von FoRu).	ja

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Turmfalke	FIS, HL / B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	<p>UG weist eine Eignung als Lebensraum auf und im Plangebiet wurden Reste eines verstorbenen Tieres vorgefunden.</p> <p>PG eignet sich als nicht essenzielles Nahrungshabitat. Potenzielle Nistplätze wurden jedoch nicht festgestellt.</p>	keine	nein
Turteltaube	FIS / B	<p>Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.</p>	<p>Aufgrund der hohen Störungsintensität im Umfeld des PG und der Kleinflächigkeit geeigneter Teillebensräume stellt das UG keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	keine	nein
Waldkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden.</p>	<p>UG weist eine geringe Eignung als Lebensraum auf.</p> <p>PG eignet allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat.</p> <p>Potenzielle Nistplätze wurden nicht festgestellt.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 6

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Waldohreule	FIS / B	<p>Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.</p> <p>Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).</p>	<p>UG weist eine geringe Eignung als Lebensraum auf.</p> <p>PG eignet allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat.</p> <p>Potenzielle Nistplätze wurden nicht festgestellt.</p>	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus
- Star
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

6.1.1 Artengruppe Fledermäuse

Die folgenden Artbeschreibungen richten sich nach der Kurzbeschreibung des LANUV (2023a) sowie DIETZ et al. (2007).

Der **Große Abendsegler** nutzt überwiegend Baumhöhlen als Winter- und Sommerquartiere. Daher bevorzugt er Wälder und parkartig strukturierte Landschaften, die geeignete Quartiersbäume aufweisen. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Spaltverstecken an Bauwerken genutzt. Die Tiere jagen in großer Höhe sowohl über Siedlungsbereichen als auch in der freien Landschaft. Das Untersuchungsgebiet stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für den Großen Abendsegler dar. Das Plangebiet eignet sich überwiegend als nicht essenzielles Nahrungshabitat. Potenzielle Quartiere sind auf eine Baumhöhle (vgl. Kapitel 5.3.3) in der Ulme im Plangebiet beschränkt.

Die **Breitflügelfledermaus** ist, genau wie die **Zwergfledermaus**, eine typische Fledermausart im Bereich menschlicher Siedlungen. Die Tiere jagen entlang von Gehölzstrukturen oder in halboffenen Bereichen (u. a. Parks, Gärten, Streuobstwiesen) oder unter Straßenlaternen. Als Sommerquartier oder Wochenstuben dienen den Tieren in erster Linie Spaltverstecke an und in Gebäuden. Teilweise überwintern sie auch in Spaltverstecken und im Fall der Zwergfledermaus auch in Kellern.

Durch den zu erwartenden Abbruch des Wohnhauses und der Hütte im südwestlichen Plangebiet ergibt sich ein Verlust potenzieller Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse. Daher ist das Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) gegenüber gebäudebewohnenden Fledermäusen nicht

auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Spaltenquartiere an der Gartenhütte, dem Dach des Wohngebäudes, sowie an den Rollladenkästen. Insbesondere für die Zwergfledermaus ist die Nutzung solcher Strukturen auch als Wochenstube nicht sicher auszuschließen. Eine Nutzung des Gebäudeinneren (u. a. als Winterquartier) ist aufgrund des praktisch vollständigen Ausbaus, der wenigen, vermutlich temporären Zugänge (offene Kellerfenster) und der erst kürzlich aufgegebenen menschlichen Nutzung unwahrscheinlich. Außerdem wurden im Rahmen der Ortsbegehung keine Spuren (z. B. Kot, Futterreste), die auf eine Nutzung hinweisen, festgestellt. Für die betroffenen Fledermausarten wird gem. LANUV (2023a) das Einzelvorkommen (Kolonie) als Lokalpopulation angenommen. Daher ist bei einem Verlust potenzieller Quartiere auch das Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung, die den der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) selbst bei einem verhältnismäßig kleinen Eingriff nicht sicher auszuschließen.

Fledermäuse ruhen tagsüber in ihren Verstecken. Außerdem halten sie Winterschlaf und fallen bei schlechter Witterung in einen ausgeprägten Ruhezustand (Torpor). Daher sind die Tiere hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt. Im Zuge des Abbruchs des Gebäudes und der Gartenhütte besteht daher ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse in ihrem Quartier (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Außerdem weist die Ulme im Plangebiet eine potenzielle Baumhöhle auf. Ein Erhalt des Baums ist aufgrund des Standorts in der Mitte des Plangebiets nicht mit dem Planungsziel vereinbar und es ist von einer Fällung auszugehen. Auch in diesem Zusammenhang ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG (Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) gegenüber Fledermäusen nicht auszuschließen.

Innerhalb des Kapitels 6.2 werden Maßnahmen genannt, deren Anwendung die vorhabenbedingten Auswirkungen mindern bzw. auf ein unvermeidliches Maß reduzieren können.

6.1.2 Artengruppe Vögel

Die folgende Artbeschreibung richtet sich nach der Kurzbeschreibung des LANUV (2023a) sowie BAUER et al. (2005) und SÜDBECK et al. (2005):

Stare sind Höhlenbrüter, die ursprünglich in Baumhöhlen brüten, zur Nahrungssuche jedoch offene Flächen aufsuchen. Daher besiedeln sie überwiegend halboffene, meist von Grünland geprägte Agrarlandschaften mit ausreichendem Gehölzbestand sowie Waldränder und Feldgehölze mit angrenzenden Offenlandbereichen. Als Kulturfolger dringt die Art auch in den Siedlungsbereich vor, wo die Vögel auf Gebäudenischen und Nistkästen als Brutplatz ausweichen.

Als Nistplatz geeignete Baumhöhlen wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Das Wohngebäude weist lediglich vereinzelte Strukturen mit mäßiger Eignung (nicht vergitterte Lüftungsziegel am Dach) auf. Da im Umfeld eine Reihe Gebäude mit vergleichbaren, ggf. auch besser geeigneten Strukturen zur Verfügung steht, ist ein maßgeblicher Verlust potenzieller Brutplätze nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund kann das Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung, die den der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) ausgeschlossen werden. Sollte es wieder erwarten zu einer Starenbrut am Gebäude kommen, ginge der Abriss mit einer Zerstörung des Nestes und somit dennoch einem Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) einher.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass erwachsene Individuen in der Lage sind, Gefahren auszuweichen. Jedoch kann es bei einer Zerstörung von Nestern oder einer störungsbedingten Aufgabe laufender Bruten zum Töten und Verletzen noch nicht flügger Jungtiere und ggf. auch der brütenden Altvögel kommen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1). Dieses Tötungsverbot gilt nicht nur für planungsrelevanten Arten (hier Star), sondern für alle europäischen Vogelarten (inklusive häufiger und verbreiteter Arten). Daher kann dieser Konflikt auch im Rahmen von Gehölzrodungen nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

6.2.1 Maßnahmen für Eingriffe an Gebäuden

Im Zuge des Abrisses der Gebäude im Plangebiet, sind Betroffenheiten von gebäudebrütenden Vögeln (Star, häufige und verbreitete Arten) und gebäudebewohnenden Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 BNATSCHG nicht auszuschließen (vgl. Kapitel 6.1).

Zeitliche Beschränkung und fachgutachterliche Untersuchung

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen, um ein baubedingtes Töten und Verletzen (Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG) von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden.

Abriss- bzw. Umbauarbeiten sind auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. Oktober bis 28. Februar) und auf die Überwinterungszeit von Fledermäusen zu beschränken. Im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März halten Fledermäuse Winterruhe. In Abhängigkeit der Witterung werden spätestens nach mehreren aufeinanderfolgenden frostigen Nächten frostfreie Winterquartiere aufgesucht. Ein Besatz ist daher erst nach Eintreten einer mehrtägigen Frostperiode auszuschließen und ein Abbruch zu einem solchen Zeitpunkt zu präferieren. Andernfalls ist das Gebäude vor dem Abriss durch einen fachkundigen Gutachter auf Besatz zu

kontrollieren. Sollten Fledermäuse oder brütende Vögel festgestellt werden, sind die Abbrucharbeiten bis zum Ausflug der Fledermause bzw. bis zum Abschluss der Aufzucht oder der Aufgabe des Geleges zu verschieben.

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Auf eine umfangreiche Fledermauskartierung kann für den verhältnismäßig kleinen Eingriff verzichtet werden. Der Ausgleich erfolgt auf Basis einer „Worst-Case-Betrachtung“.

Durch den Abriss der Gebäude wird sich der zur Verfügung stehende Quartierpool für Fledermäuse trotz des geringen Eingriffs lokal verringern. Um das Eintreten eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu vermeiden, sind daher vor Beginn der Abrissarbeiten pauschal zwei, als Sommer- und Zwischenquartiere geeignete Ersatzquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Fassadenflachkästen) zu schaffen. Diese sind im räumlichen Zusammenhang an Gebäuden in etwa 3 m Höhe mit freiem Anflug abseits von Lichtquellen und außerhalb von Gefahrenquellen anzubringen. Prinzipiell sind geeignete Montageplätze im Umfeld des Plangebiets vorhanden. Die Standorte der Ersatzquartiere sind im weiteren Verfahren festzulegen.

6.2.2 Maßnahmen für Eingriffe an Gehölzen

Bei Eingriffen an den Gehölzen (Fäll- und Rodungsarbeiten), kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) gegenüber gehölzbrütenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.1.2). Durch die Fällung der Ulme kann es außerdem zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNATSCHG (Töten und Verletzen, Störung, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) gegenüber Baumquartiere bewohnenden Fledermäusen kommen (vgl. Kapitel 6.1.1).

Zeitliche Beschränkung und fachgutachterliche Untersuchung

Um das Tötungs- und Verletzungsrisiko von gehölzbrütenden Vogelarten im Zuge von Fäll- und Rodungsarbeiten zu vermeiden, haben diese außerhalb der Zeit der Brut und Jungenaufzucht von Vögeln (1. März bis 31. September), dementsprechend in dem Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Eine Baufeldräumung im Zeitraum 1. März bis 31. September kann nur erfolgen, wenn durch einen fachkundigen Gutachter festgestellt wurde, dass das Plangebiet sowie die Flächen im wirkungsspezifischen Umfeld frei von einer Brutnutzung sind. Dies ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch diese zu genehmigen.

Die Baumhöhle in der Ulme (vgl. Kapitel 5.3.3) ist auch vor einer Rodung während des verbliebenen Jahres durch einen Fachgutachter zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, sind die Fäll- und Rodungsarbeiten bis zum Ausflug der Fledermäuse zu verschieben.

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Auf eine umfangreiche Fledermauskartierung kann für den verhältnismäßig kleinen Eingriff verzichtet werden. Der Ausgleich erfolgt auf Basis einer „Worst-Case-Betrachtung“.

Vor einer Fällung der Ulme ist pauschal ein Ersatzquartier für gehölbewohnende Fledermäuse vorzusehen. Dieses ist an einem geeigneten Standort in mindestens 3 m Höhe an einem Baum im räumlichen Zusammenhang mit freiem Anflug abseits von Lichtquellen und außerhalb von Gefahrenquellen anzubringen. Prinzipiell sind geeignete Bäume im Umfeld des Plangebiets vorhanden. Der Standort des Ersatzquartiers ist im weiteren Verfahren festzulegen.

6.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse und Vögel auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG) und die ohnehin verhältnismäßig geringen Verluste von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ausgeglichen werden. Da sich eine erhebliche Störung allenfalls aus den genannten Konflikten ergibt, kann diese ebenfalls vermieden werden. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

6.4 Hinweise und Empfehlungen zu zusätzlichen Maßnahmen

Minderung des Risikos von Vogelschlag an Glasfassaden

Um das Risiko von Vogelschlag zu minimieren, empfiehlt es sich vor allem dort, wo eine naturnahe Umgebung vorhanden ist (z. B. Grünflächen, Gehölzbestände) auf großflächige Glasfassaden (hier als zusammenhängende Glasflächen über 6 m² zu verstehen) zu verzichten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Reflexionen nicht zur Spiegelung einer naturnahen Umgebung führen und keine Durchsicht auf naturnahe Umgebungen jenseits der Fassade ermöglicht wird. Um dennoch natürliches Licht in den Baukörpern zu ermöglichen, können z. B. lichtdurchlässige Dachkonstruktionen verwendet werden. Alternativ kann das Risiko durch die Wahl der Materialien (z. B. entspiegelt und halbtransparent oder undurchsichtig), die Konstruktionsweise (z. B. Lamellen vor Glasfassaden) oder das Anbringen entsprechender Markierungen (z. B. flächig, gestreift oder gemustert satinieren / folieren), minimiert werden.

7.0 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“. Dieser soll die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrgenerationenhauses durch die L & L Immo Invest GmbH schaffen. Das rund 0,1 ha große Plangebiet umfasst das Flurstück 227 in Flur 55 der Gemarkung Paderborn, auf dem sich derzeit ein unbewohntes Einfamilienhaus mit umgebendem Garten befindet.

Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Darin ist die Errichtung von Wohngebäuden mit drei Vollgeschossen zulässig. Das Gebäude wird im Zentrum des Plangebiets errichtet. Im Norden sind Pkw- und Fahrradstellplätze sowie eine Abfallsammelanlage vorgesehen. Die verbliebenen Teile des Grundstücks werden als private Grünflächen gärtnerisch gestaltet.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus
- Star
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die nach derzeitigem Kenntnisstand und im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung nötig sind, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG gegenüber allen genannten Konfliktarten abwenden können. Diese umfassen die zur Vollzugsfähigkeit zwingend zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Auflagen zur:

- Schaffung von zwei Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse vor einem Abriss der Gebäude
- Schaffung eines Ersatzquartiers für gehölbewohnende Fledermäuse vor einer Fällung von Gehölzen mit potenziellen Fledermausquartieren (Ulme südwestlich des Wohnhauses)

Hinweis: Die Standorte zu leistender Ersatzkästen sind im weiteren Verfahren zu klären.

Dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehende jedoch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zwingend zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Auflagen umfassen die folgenden Maßnahmen:

- **zeitliche Beschränkungen von bzw. fachgutachterliche Untersuchungen vor Abrissarbeiten:**
Der Abriss von Gebäuden ist auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. Oktober bis 28. Februar) und auf die Überwinterungszeit von Fledermäusen (Mitte November bis Mitte März, jedoch nur nach einer Frostperiode) zu beschränken. Sind die genannten Tätigkeiten unbedingt außerhalb dieses Zeitraums notwendig, sind potenzielle Gebäudequartiere vor dem Abriss durch einen fachkundigen Gutachter auf Besatz zu kontrollieren. Dies ist vorab durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.
- **ganzjährig fachgutachterliche Untersuchungen vor einer Fällung von Gehölzen mit potenziellen Fledermausquartieren (Ulme südwestlich des Wohnhauses)**
- **zeitliche Beschränkungen von bzw. fachgutachterliche Untersuchungen vor Fäll- und Rodungsarbeiten:**
Fäll-, Rodungsarbeiten sind auf die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (1. Oktober bis 28. Februar) zu beschränken. Sind diese Tätigkeiten unbedingt innerhalb dieses Zeitraums notwendig, ist durch einen fachkundigen Gutachter sicherzustellen, dass das Plangebiet sowie die Flächen im wirkungsspezifischen Umfeld frei von einer Brutnutzung sind. Dies ist vorab durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Darüber hinaus empfehlen sich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende, dem Vollzug des Bauleitplans und nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei Nichtberücksichtigung jedoch nicht entgegenstehende artenschutzrechtliche Maßnahmen:

- **Minderung des Risikos von Vogelschlag durch geeignete Gestaltung von Glasfassaden:**
Um das Risiko von Vogelschlag zu minimieren empfiehlt es sich, auf großflächige Glasfassaden verzichten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Reflexionen nicht zur Spiegelung einer naturnahen Umgebung führen und keine Durchsicht auf naturnahe Umgebungen jenseits der Fassade ermöglicht wird. Um dennoch natürliches Licht in den Baukörpern zu ermöglichen, können z.B. lichtdurchlässige Dachkonstruktionen verwendet werden. Alternativ kann das Risiko durch die Wahl der Materialien (z.B. entspiegelt und halbtransparent oder undurchsichtig), die Konstruktionsweise (z.B. Lamellen vor Glasfassaden) oder das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. flächig, gestreift oder gemustert satinieren / folieren), minimiert werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im November 2023



Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUMSCHUTZSATZUNG PADERBORN (2022): Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Paderborn (Baumschutzsatzung) vom 05.10.2022.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DHP – DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBH, Hrsg. (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“, Vorentwurf, Stand Planzeichnung: 05.04.2023, Stand Begründung: April 2023, Bielefeld.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Hrsg. (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 364 „Mehrgenerationenhaus Mälzerstraße 15“ Dokumentation zur Gehölzuntersuchung gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Paderborn, 04.04.2023, Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43193?kl_gehoel=1&hoehlb=1&horstb=1&aeck=1&gebaeu=1&magw=1&fettw=1 (Zugriff am 13.03.2023)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 13.03.2023)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in

NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).
Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. .
Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW &
MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.